

Amtsblatt

der Stadt

Bad Liebenstein



mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina, Steinbach, Meimers und Bairoda

Jahrgang 1

Freitag, den 4. Oktober 2013

Nummer 10

BÄDERPRÄSIDENT ZU BESUCH

Am 17. September 2013 besuchte der Präsident des Deutschen Heilbäderverbandes, Ernst Hinsken, Bad Liebenstein. Mit Bürgermeister, Dr. Michael Brodführer, der Beigeordneten Dr. Renate Reum, den Geschäftsführern der Kurkliniken und der Kurhausbetreiberin Cornelia Woitkewitz sowie mit interessierten Bürgern diskutierte Hinsken über die Perspektiven der Kurorte in Deutschland. „Ihr Ort hat Zukunft“ meinte Hinsken mit Blick auf Bad Liebenstein.



Neues aus dem Bürgermeisteramt



Grußwort

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, im September hat der Stadtrat den ersten gemeinsamen Haushalt unserer neuen Einheitsgemeinde beschlossen. Es ist dabei gelungen, die Finanzierung der sogenannten freiwilligen Leistungen, also insbesondere die städtischen Angebote im Bereich Kultur, Sport, Kur, Vereine und sonstige Leistungen im Freizeitbereich aufrecht zu erhalten. Bei den Pflichtaufgaben leistet die Stadt zum Beispiel für die drei Kindergärten in Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach einen Zuschuss von 1,2 Mio Euro. Jeder Platz wird mit ca. 400 Euro pro Monat von der Kommune unterstützt. Das kann sich sehen lassen. Insgesamt wird im Haushalt aber deutlich, dass die Stadt in diesem Jahr mehr ausgibt, als sie

als Einnahmen zur Verfügung hat. Jeder Bürger weiß aus eigener Erfahrung, dass es nicht lange gut geht, wenn man mehr ausgibt, als man hat. Der städtische Haushalt konnte in diesem Jahr nur durch Entnahmen aus der Rücklage und aus der Fusionsprämie ausgeglichen werden. Dies wird in den nächsten Jahren nicht mehr möglich sein. Es zeichnet sich ab, dass in den kommenden Jahren Gelder für dringend benötigte Maßnahmen vor allem im Straßen-, Wege- und Brückenbau sowie bei öffentlichen Einrichtungen fehlen. Deshalb müssen wir unsere städtischen Finanzen ordnen, um in die Lage zu kommen, künftig Fördergelder von Land, Bund und EU in Anspruch nehmen zu können. Vor allem im Verwaltungsbereich lassen sich Einsparungen erzielen, die sich durch die Zusammenlegung der ehemals eigenständigen Gemeinden Bad Liebenstein, Schweina

und Steinbach und durch die Bündelung der Aufgaben bemerkbar machen. Der Präsident des Deutschen Heilbäderverbandes, Ernst Hinsken, war bei seinem Besuch beeindruckt von der Gegend, in der wir leben, von Luther und Fröbel, vom Altenstein und Sauerbrunnen, von der Kurhistorie Bad Liebensteins und der Industriekultur von Schweina und Steinbach. „Ihr Ort hat Zukunft“, meinte Hinsken. Aber auch er weiß, dass ein Kur- und Tourismusstandort das nötige Geld braucht, um auf sich aufmerksam zu machen und die Bürger und Gäste zufrieden zu stellen. Es führt kein Weg daran vorbei, dass wir in den kommenden Jahren unsere Finanzsituation in den Griff bekommen müssen. Nur wenn uns das gelingt, wird sich die Stadt langfristig entwickeln.

**Ihr Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenstein

**(Dienststellen Bad Liebenstein und Schweina)
(einschl. Standesamt und Einwohnermeldeamt)**

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

(Anmeldungen zur Eheschließung nach Vereinbarung)

Telefon/Fax:

Dienststelle Bad Liebenstein:	036961/3610, 036961/36120
Dienststelle Schweina:	036961/3620, 036961/36220

Öffnungszeiten der Touristinformation/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69320

Montag	geschlossen
Dienstag - Freitag	10.00 - 17.00 Uhr
Samstag/Sonntag	10.00 - 15.00 Uhr

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek/ OT Schweina

Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
----------	-------------------

Sprechzeiten der gemeinsamen Schiedsstelle in der Dienststelle Bad Liebenstein

Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten/ OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Str. 64, Telefon: 734506 oder 0173/6451474

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten/ OT Schweina

August-Bebel-Str. 12, Telefon: 036961/734484

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten des Naturbades Schweina für die Badesaison 2013

Telefon: 036961/699263

Normale Öffnungszeiten:

Montag - Sonntag 12.00 - 19.00 Uhr

Öffnungszeiten während der Schulferien im Freistaat Thüringen:

Montag - Sonntag 10.00 - 20.00 Uhr

An Schlechtwettertagen bleibt das Naturbad aus technischen Gründen vorübergehend geschlossen.

Stadt Bad Liebenstein

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

in der Stadt Bad Liebenstein Baumschutzsatzung

Aufgrund der § 2 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes, in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 5. September 2013 die folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bad Liebenstein -Baumschutzsatzung- beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen,
 3. strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie zum Beispiel Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen
 1. Obstbäume aus Nieder- und Mittelstämmen, Büsche oder Spaliergehölze sowie von der Bebauung umschlossene Obstbaumbestände in Hausgärten, ausgenommen Walnuss-, Wildbirnen- und Esskastanienbäume sowie stadtbildprägende Obstbäume,
 2. Pappeln, mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln,
 3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 4. Bäume auf Dachgärten,
 5. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008, in seiner jeweils geltenden Fassung, geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 6. Bäume, die dem Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG) vom 06. Au-

- gust 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011, in seiner jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
 7. Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

- Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalte und der Lebensstätten für die Tier und Pflanzenwelt,
 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Kurort- und Landschaftsbildes,
 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4

Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.
Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt Bad Liebenstein kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
 Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.
Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen
 7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich oder
 8. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen Baum oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder
7. Bäume die Einwirkung von Sonnenlicht auf Fenster und deren dahinterliegende Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Befreiungen von den Verboten des § 5 sollen erteilt werden, wenn

1. bei Nadelgehölzen der Stammumfang weniger als 150 cm oder
2. bei allen anderen Bäumen (einschließlich der Eibe und des mit den Nadelgehölzen verwandten Ginkgobaums) der Stammumfang weniger als 100 cm beträgt und die Maßnahme dem Schutzzweck dieser Satzung nicht entgegensteht.

(3) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(4) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Stadt schriftlich oder per Email unter Darlegung der Gründe und der Angaben zu Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume sowie unter Beifügung eines Lageplanes sowie einer Bilddokumentation, aus der der Grund für die Ausnahme/Befreiung ersichtlich wird, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, insbesondere fachspezifische Stellungnahmen oder Gutachten, angefordert werden.

(5) Wird auf der Grundlage des Absatzes 1 Nr. 2 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach folgender Maßgabe einen oder mehrere neue Bäume auf seinem Grundstück in der Nähe der Stelle des entfernten Baumes zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. An Stelle eines Baumes können auch ein Solitärgehölz (175-200 cm hoch) oder fünf Strauchgehölze (100-150 cm hoch) gepflanzt werden.

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert und einer Pauschale für die Anwachs- und Fertigstellungspflege für drei Jahre in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz, insbesondere für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes

der entfernten oder zerstörten Bäume, oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, zu verwenden.

(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

(9) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen im Bereich von Brutstätten nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel - vom 01. März bis 30. September - durchgeführt werden. Ausgenommen sind Fällungen und Schnittmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 zur Gefahrenbeseitigung. Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie mit Nestern, die mehrjährig genutzt werden) sind für die Natur besonders wertvoll. Ausnahmen zur Beseitigung erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen bzw. ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

§ 6 Absatz 5 Satz 2 bis 5 und Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück, und soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Absatz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 4 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
5. falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
6. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absätze 5 und 6 nicht nachkommt,
7. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Dezember 1997 und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schweina vom 27. Januar 1998 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Der vorstehende Satzungstext stimmt mit dem zur Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat am 5.09.2013 vorgelegten Entwurf überein und wurde durch den Stadtrat beschlossen.

bestätigt:

Bad Liebenstein, den 9. September 2013

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Mitzeichnungsleiste:

Sachgebietsleiter: Herr Reichel

Amtsleiter: Herr Mägdefrau

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 55 - 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S.41) zuletzt geändert am 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194 ff.) erlässt die Stadt Bad Liebenstein am 05.09.2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.879.650,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.605.150,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

109.500,00 €

festgesetzt.

§ 4

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für den Ortsteil Schweina:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

2. Gewerbesteuer 357 v. H.

Für die Ortsteile Bad Liebenstein und Steinbach gelten weiterhin die in den jeweiligen Hebesatzsätzen festgesetzten Steuersätze.

§ 5

Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.645.000 €

festgesetzt.

§ 6

Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan. Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besol-

ungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Darunter fallen Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 25.000 €.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 7.500 € bis einschließlich 25.000 € werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 7.500 € werden vom Bürgermeister genehmigt.
4. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche nach Absatz 2 und 3 beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 17. September 2013

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister
der Stadt Bad Liebenstein

Bekanntmachung und Auslegungszeiten des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung 2013 nebst ihren Anlagen wurde am 09. September 2013 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. September 2013 wurde der Eingang der Haushaltssatzung 2013 bestätigt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

07. Oktober 2013 bis

einschließlich 21. Oktober 2013

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Kämmerei, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein zu jedermann Einsicht aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 nach § 80 Absatz 3 Satz 1 die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Bad Liebenstein, den 17. September 2013

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates vom 5. September 2013

**des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. und 27. August 2013
sowie des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 3. September 2013**

Beschlusses Nr. 04/2013/41

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 11. Juli 2013.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 04/2013/42

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2013 mit seinen Anlagen gemäß Anlage, unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:

Haushaltsstelle: Betrag	Erläuterung
1.570000.500000 + 3.800 €	zusätzliche Ausgaben für die Sanierung des Einlaufbauwerkes im Naturbad Schweina
2.590000.932000 + 5.000 €	Grunderwerb für Spielplatz OT Meimers
1.900000.171100 + 8.800 €	Finanzierung o.g. Maßnahmen über zusätzliche Entnahme aus der Fusionsprämie.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 04/2013/43

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2016 gemäß Anlage.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 04/2013/44

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Schweina für das Jahr 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten nach § 80 Abs. 3 ThürKO.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 04/2013/45

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Steinbach für das Jahr 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten nach § 80 Abs. 3 ThürKO.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 04/2013/46

Der Stadtrat beschließt die Umschuldung des Restkapitals aus dem Abfinanzierungsvertrag vom 24. Oktober 2006 in Höhe von 371.729,03 € zwischen dem Wasser und Abwasser-Verband und der Stadt Bad Liebenstein zum 15. September 2013 zu nachstehend aufgeführten Konditionen.

Tilgungsart: Annuitätendarlehen
Laufzeit: 20 Jahre

Zahlungsmodalitäten

Zinsen und Tilgung: quartalsweise
Auszahlung: 100 Prozent
Zinsbindung: 10 Jahre

Darlehensauszahlung: sofort nach Annahme, Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren fallen nicht an

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, nach Auswertung der eingeholten Angebote von Banken und Kreditinstituten, dem günstigsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen. Über die Vergabe ist der Stadtrat in seiner nächsten öffentlichen Sitzung zu informieren.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschlusses Nr. 04/2013/47

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bad Liebenstein - Baumschutzsatzung - gemäß Anlage (3. Entwurf).

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschluss Nr. 04/2013/48

Der Stadtrat beschließt die Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft für Kinder unter drei Jahren auf Mietbasis in der Immobilie „Johann-Christian-von-Weiß-Str. 3“. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt,

mit dem Eigentümer in Vertragsverhandlung zu treten, einen Mietvertragsentwurf zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschluss Nr. HA/2013/03

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 2. Juli 2013.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschluss Nr. HA/2013/05

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 13. August 2013.

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Beschluss Nr. BA/2013/09

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 4. Juli 2013.

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften

(Wehrrechtsänderungsgesetz 2011-WehrRÄndG 2011)

hier: Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im **Kalenderjahr 2014** das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können. Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist seit 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein zu erklären.
Bad Liebenstein, den 04. Oktober 2013

Ihr Einwohnermeldeamt

Ende des amtlichen Teiles

Nächster Redaktionsschluss**Dienstag, den 29.10.2013****Nächster Erscheinungstermin****Freitag, den 08.11.2013****Impressum****Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein****Herausgeber:** Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.